

Per E-Mail: deboragianinazzi@bj.admin.ch

Bern, 21. Juni 2019

Vernehmlassung: 13.468 Parlamentarische Initiative Ehe für alle

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative Ehe für alle Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Bundesgerichtsentscheid zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Seit dem 10. April 2019 hat sich die Ausgangslage für die Einführung der Ehe für alle auf Gesetzesstufe verändert. Das Bundesgericht hat die Abstimmung zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» annulliert. Die Initiative wurde am 28. Februar 2016 mit 50,8% äusserst knapp vom Stimmvolk abgelehnt. Zum heutigen Zeitpunkt wissen Bevölkerung und Parlament hingegen, dass über fünfmal mehr verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften bei den Steuern und in der AHV benachteiligt sind. Im Wissen, dass heute fast 1.4 Millionen Schweizerinnen und Schweizer von einer Heiratsstrafe betroffen sind, liegt somit eine mehrheitsfähige Volksinitiative vor, deren Annahme die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf Gesetzesstufe verunmöglicht. Bekanntlich würde eine Regelung auf Verfassungsstufe jegliche, auch vorgängige Anpassung auf Gesetzesstufe übersteuern. Befürworterinnen und Befürworter der Ehe für alle sollten sich dieses Umstandes bewusst sein und ihn in ihre Überlegungen zum weiteren Vorgehen bezüglich der erneut hängigen Volksinitiative einfließen lassen.

Die CVP ist ihrerseits bereit, für die Öffnung der Ehe auf Gesetzesstufe Hand zu bieten, wobei die Abschaffung der Heiratsstrafe das oberste Ziel bleibt.

Allgemeine Beurteilung

Seit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz im Jahr 2007 haben zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und stellt eine Lebensgemeinschaft mit eheähnlichen gegenseitigen Rechten und Pflichten dar. Die CVP hat das Partnerschaftsgesetz, sowie die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren mitgetragen.

Zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen jedoch gewisse Unterschiede. Dazu kommt, dass der entsprechende Zivilstand für die eingetragenen Partnerinnen und Partner als stigmatisierend und diskriminierend empfunden werden kann, da diese bei Bekanntgabe ihres Zivilstandes gleichzeitig Auskunft über ihre sexuelle Orientierung geben müssen. Dies wird einerseits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen, und kann andererseits problematische Folgen haben, insbesondere in denjenigen Ländern, in denen Homosexualität unter Strafe gestellt ist.

In den letzten Jahren haben darum zahlreiche europäische Rechtsordnungen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. So haben die Niederlande (seit 2001), Belgien (seit 2003), Spanien (seit 2005), Schweden und Norwegen (seit 2009), Portugal und Island (seit 2010), Dänemark (seit 2012), Frankreich (seit 2013), England und Wales (seit 2013), Schottland (seit 2014), Luxemburg (seit 2015), Irland (seit 2015), Finnland (seit 2015), Deutschland und Malta (seit 2017) und Österreich (seit 2019) die Ehe für Gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Seit dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007 fand auch in der Schweiz ein gesellschaftlicher Wandel statt. Umfragen zeigen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung eine „Ehe für alle“ befürwortet, so auch in der CVP-Basis. Für eine Mehrheit der CVP soll darum die Gesetzgebung in diesem Bereich im Sinne einer Öffnung der Ehe angepasst werden. Allerdings gibt es auch innerhalb der Partei zur Frage «Ehe für alle» unterschiedliche Positionen.

Kernvorlage zur Öffnung der Ehe für alle

Für die die CVP ist zentral, dass bei der Umsetzung der Pa.Iv. 13.468 dem Grundsatzentscheid der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates Rechnung getragen wird und nur die wesentlichen Bereiche angepasst werden, die für die Öffnung der Ehe notwendig sind. Die Öffnung der Ehe hat insbesondere Einfluss auf die Bürgerrechtsvoraussetzungen sowie den Zugang zum Adoptionsrecht. Eine Mehrheit der CVP bietet Hand für die Umsetzung der Anliegen der Kernvorlage. Gleichzeitig weisen wir noch einmal darauf hin, dass der Bundesgerichtsentscheid vom 10. April 2019 und damit das weitere Vorgehen bezüglich der CVP-Initiative einen wesentlichen Einfluss auf die Umsetzung auf Gesetzesstufe haben kann.

Zusatzvariante der RK-N

Die CVP ist der Ansicht, dass die Anwendungsbereiche, in denen das geltende Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft (so zum Beispiel bei den Hinterlassenenrenten) oder die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt (so zum Beispiel beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin) keinen zentralen Teil der Kernvorlage darstellen und darum nicht zusätzlich in diese integriert werden sollen. Aus diesem Grund äussert sich die CVP zur zusätzlichen Variante mit Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare nicht. Hierzu liegen aus Sicht der CVP zu viele offene Fragen vor, die im Allgemeinen eine detailliertere Analyse benötigten. Zudem entspricht ein Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für lesbische Paare nicht dem Anliegen der Pa.Iv. 13.468.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz